

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

20. Januar 2021

Nummer 3

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	21
– Zustellung von Bescheiden (Kassen und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	22
– Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	22
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2021	24

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.9837 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 10.12.2020 für M&L Fortuna Deutschland spol. sr.o c/o Herr Roman Zigo, früher wohnhaft Hobsweg 64, 53125 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.01.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hammerer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1526.4904 GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 10.12.2020 für K & L Internationale Spedition GmbH, vertr. d. GF Jakob Belovsky, früher wohnhaft Landgrabenweg 29, 53227 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.01.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hammerer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 11.01.2021	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ALGAMATI, Khaled Almabruk Saleh Dietrichstraße 66, 53175 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.01.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum 11.01.2021	Aktenzeichen 33-422-20/21
Betroffene/r Dimitrios Kilintzoglou Zuletzt wohnhaft Carl-Justi-Str. 8, 53121 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.01.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 06.10.2020	PK-Nr. 7777.4503.6462
Betroffene/r Nikolovski, Elisabet, Königswinterer Str. 299, 53 639 Königswinter	
Datum 05.01.2021	PK-Nr. 7777.5247.5271
Betroffene/r Barany, Laslo Balint, Starenweg 6, 50 389 Wesseling	
Datum 07.01.2021	PK-Nr. 7777.4549.8865
Betroffene/r Hasani, Nebih, Rochusstr. 73, 53 123 Bonn	
Datum 04.01.2021	PK-Nr. 7777.2984.9039
Betroffene/r Morina, Gazmend, Hohenzollernstr. 68, 53 721 Siegburg	
Datum 26.11.2020	PK-Nr. 7777.4519.8241
Betroffene/r Yilmaz, Fatih Dogan, Mittelstr. 27, 53 545 Linz am Rhein	
Datum 06.01.2021	PK-Nr. 7777.5150.7811
Betroffene/r Ben Ahmed Bagdad, Sabbir, Feldkircherstr. 33, 56 567 Neuwied	
Datum 06.01.2021	PK-Nr. 7777.5225.8831
Betroffene/r Popa, Cristian, Kölner Str. 46, 53 913 Swisttal	
Datum 25.11.2020	PK-Nr. 33-21/2-20-A-80712
Betroffene/r Wyrwas, Artur, Kleczka 45, 59-610 Belczyna, Polen	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **12. Januar 2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

**HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG
DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLN BONN
FÜR DAS HAUSHALTSSJAHR 2021**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der Fassung der Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der Fassung der Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan (lfd.
Verwaltungstätigkeit) Investitions- und
Finanzierungstätigkeit**

Der **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.668.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.984.000,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	19.136.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.559.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Ausgleich des Ergebnisplans**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.312.000,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.004.000,00 EUR festgesetzt.

Anmerkung: Die per 31. 12.2020 bestehende Ausgleichsrücklage in Höhe von 6.713.271,54 EUR wird aufgrund des für das Haushaltsjahr 2020 fortgeschriebenen Jahresfehlbetrages in Höhe von -1.401.000,00 EUR in Anspruch genommen und aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme für 2021 vollständig aufgezehrt.

**§ 5
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Abgeleitet aus den jährlichen Zinslasten des Zweckverbands in Höhe von rund 9.500.000,00 EUR wird der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, für die Jahre 2021 und 2022 auf insgesamt 19.000.000,00 EUR festgesetzt.

Alternativ wird der Zweckverband ermächtigt Swapvereinbarungen zu den bestehenden Krediten zu schließen, die im Wert dem Liquiditätsbedarf entsprechen.

**§ 6
Steuersätze**

entfällt

**§ 7
Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept**

entfällt

**§ 8
Sonderregelungen**

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind. Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.
Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 15. Dezember 2020

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin